

Häufige Fragen Umstellung GÖMIG/GÖMIK

Der Studiengang Master „Betriebswirtschaftslehre – Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen“ (M.Sc.) wird zum WS 2016/2017 auf den bilingualen Studiengang „Gesundheitsökonomik“ (M.Sc.) umgestellt. Informationen bzgl. der anstehenden Umstellung stehen auf dieser Homepage samt den hier hinterlegten Dokumenten zur Verfügung. Außerdem sind häufige Fragen in diesem Dokument beantwortet.

Sollten trotz dieser Informationen Fragen offen bleiben, schicken Sie bitte eine Email an mentoring-goemig@wiwinf.uni-due.de. Bitte verweisen Sie bei der Darlegung Ihrer Frage auf die einschlägige Stelle auf der Homepage bzw. den einschlägigen Paragraphen der Prüfungsordnung auf den sich ihre Frage bezieht (z.B. mit wörtlichem Zitat oder Seiten- /Paragraphenangabe). Bitte legen Sie außerdem kurz dar, was Ihnen an der Information unklar ist bzw. worin Ihre Frage besteht. Wir werden uns dann schnellstmöglich um Ihr Anliegen kümmern.

1. Was ist mit „alter“ Prüfungsordnung hier und in den folgenden Fragen gemeint?

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre – Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen“ an der Universität Duisburg-Essen, vom 31. März 2014, kurz PO 2009. Letztmalige Einschreibung war im Sommersemester 2016 möglich.

2. Was ist mit „neuer“ Prüfungsordnung hier und im Folgenden gemeint?

Die Prüfungsordnung für den bilingualen Master-Studiengang „Gesundheitsökonomik“, verabschiedet vom Fakultätsrat vom 28. April 2015, kurz PO 2016. Erstmalige Einschreibung ab Wintersemester 2016/17.

3. Für wen gilt die neue Prüfungsordnung? Wer sind „Altstudierende“?

Für Studierende, die erstmalig zum Wintersemester 2016/17 oder zu einem späteren Semester im bilingualen Master-Studiengang „*Gesundheitsökonomik*“ eingeschrieben sind, findet die neue Prüfungsordnung Anwendung.

Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2016/17 in den Studiengang „*BWL – Gesundheitsökonomik und Management im Gesundheitswesen*“ (GÖMIG) eingeschrieben haben und noch nicht alle Prüfungsleistungen gemäß der alten Prüfungsordnung mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht haben, erfolgt eine Umschreibung in die neue Prüfungsordnung (vgl. § 37 Abs. 2 PO 2016). Diese Studierenden werden in den folgenden Ausführungen „Altstudierende“ genannt.

Es gelten die Maßgaben zur Umschreibung aus § 37 Abs. 2 der neuen Prüfungsordnung PO 2016. Die Übertragung der einzelnen bereits erbrachten Leistungen sind im Anhang zur neuen Prüfungsordnung auf Seite 19 ff. geregelt.

4. Besteht die Möglichkeit für Altstudierende weiter in der alten Prüfungsordnung zu studieren?

In Punkt 3 wird erklärt für wen die neue Prüfungsordnung gilt. Für diese Studierende besteht keine Möglichkeit nach alter Prüfungsordnung (weiter) zu studieren.

5. Müssen Altstudierende eine bestimmte Anzahl an Credits in englischer Sprache erbringen?

In Punkt 3 wird erklärt für wen die neue Prüfungsordnung gilt und wer Altstudierende sind. Diese Altstudierenden müssen gem. der neuen Prüfungsordnung § 37 Abs. 2 Nr. 2 PO 2016 keinen Mindestanteil Credits in englischer Sprache erbringen. Allerdings sollte beachtet werden, dass einzelne Veranstaltungen zukünftig nur noch in englischer Sprache angeboten werden. Altstudierende haben jedoch gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 PO 2016 das Recht, bis zum Ende des Wintersemesters 2017/18 auf Antrag Prüfungen in englischsprachigen Pflichtmodulen in deutscher Sprache abzulegen.

6. Wie werden bereits erbrachte Leistungen angerechnet, die zwar nach alter jedoch nicht nach neuer Prüfungsordnung in den Pflichtbereich fallen?

Bereits erbrachte Leistungen des Pflichtbereichs nach alter Prüfungsordnung gehen nicht verloren. Sie werden, soweit sie nicht mehr dem Pflichtbereich zugeordnet werden oder gem. Anhang der PO 2016 nicht im Pflichtbereich anrechenbar sind, in den Wahlpflichtbereich eingeordnet. Die genaue Übertragung der einzelnen Leistungen, kann den Übergangsregelungen entnommen werden (neue Prüfungsordnung § 37 Abs. (2) Nr. 1 PO 2016 sowie Anhang, Seite 19 ff.).

Leistungen, die nach alter Prüfungsordnung als Zusatzleistungen gelten, bleiben auch weiterhin Zusatzleistungen. Zusatzleistungen sind Prüfungen, die ein Studierender zusätzlich zu den im Pflicht- und Wahlpflichtbereich geforderten Prüfungen ablegt. Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in § 31 sowohl in der alten als auch in der neuen Prüfungsordnung.

7. Ich habe (nach alter Prüfungsordnung) im Pflichtbereich *Ökonometrie und angewandte Statistik* die Module *Empirische Methoden* und *Mikroökonomie* absolviert. Laut alter Prüfungsordnung gilt der Pflichtbereich als bestanden. Die neue Prüfungsordnung erfordert zum Abschluss des Pflichtbereiches neben *Mikroökonomie* jedoch das Modul *Methoden der Ökonometrie*. Benötige ich nun nach neuer Prüfungsordnung das Modul *Methoden der Ökonometrie* zum Abschluss des Pflichtbereichs?

In Punkt 3 wird erklärt für wen die neue Prüfungsordnung gilt und wer Altstudierende sind. Für diese Altstudierenden gilt, dass *Empirische Methoden* in diesem Fall für *Methoden der Ökonometrie* anerkannt wird. Neben dem vorgenannten Beispiel sind auch andere Konstellationen von Leistungen möglich. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Anhang der neuen Prüfungsordnung, Seite 19 ff.

8. Gilt auch für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 ihr Studium begonnen haben, die Auflage, dass im Wahlpflichtbereich mindestens 24 Credits durch VWL-Leistungen zu erbringen sind?

In Punkt 3 wird erklärt für wen die neue Prüfungsordnung gilt und wer Altstudierende sind. Gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 5 der neuen Prüfungsordnung PO 2016 kann für diese Altstudierende auf Antrag eine Anerkennung von Wahlpflichtleistungen aus anderen Bereichen für den VWL-Bereich stattfinden. Dies ist bis zum Ende der Übergangsfrist (Sommersemester 2018) möglich. Der Antrag muss nach Ablegung der Masterarbeit und vor dem Antrag auf Ausstellung der Abschlussdokumente eingereicht werden.

Es sollte jedoch bedacht werden, dass sich das Angebot an Wahlpflichtmodulen ändert.

9. Entfällt in der neuen Prüfungsordnung im Bereich *Gesundheitswesen* die Wahlmöglichkeit?

Im Pflichtbereich verkleinert sich das Modul *Gesundheitswesen* auf 6 Credits, es wird durch das Modul sowie die Prüfungsleistung *Einführung im Medizinmanagement* ersetzt.

Im Wahlpflichtbereich besteht die Möglichkeit 6 Credits aus dem Bereich *Medizinmanagement* zu absolvieren.

10. Ich habe insgesamt vier Leistungen/Module im Bereich Gesundheitswesen (Medizinmanagement) nach alter Prüfungsordnung abgelegt. Nach neuer Prüfungsordnung sind nur noch zwei Module (eins im Pflicht- und eins im Wahlpflichtbereich) belegbar. Werden mir dennoch vier Module aus dem Bereich Medizinmanagement in der neuen Prüfungsordnung angerechnet?

In Punkt 3 wird erklärt für wen die neue Prüfungsordnung gilt. Nach alter Prüfungsordnung konnten Sie gem. damals gültigem Modulhandbuch zwei Leistungen (insg. 12 Credits) im Pflichtbereich und zwei Leistungen (insg. 12 Credits) im Wahlpflichtbereich erbringen. Eine der Leistungen des Wahlpflichtbereichs musste dem Modul Vertiefung Gesundheitswesen I und die andere Leistung dem Modul Vertiefung Gesundheitswesen II zugeordnet sein. Diese Leistungen gehen Ihnen nicht verloren und werden im neuen Pflichtbereich (Modul „Einführung in das Medizinmanagement“) sowie im Wahlpflichtbereich angerechnet. Leistungen, die Sie darüber hinaus im Bereich Gesundheitswesen/Medizinmanagement erbracht haben, werden Ihnen (wie nach alter PO) als Zusatzleistungen angerechnet.

11. Müssen Altstudierende ihre Masterarbeit im Bereich VWL schreiben?

Punkt 3 erklärt, wer Altstudierende sind. Geplant ist, dass Altstudierende, die ihre Master-Arbeit bis zum 01.11.2018 angemeldet haben, auf Antrag die Masterarbeit an einem Lehrstuhl aus dem Bereich BWL (inkl. Medizinmanagement) schreiben können. Beachten Sie jedoch, dass Sie auch die Vorgaben zum Schreiben der Master-Arbeit des jeweiligen Lehrstuhls erfüllen (können). Sie können nur Leistungen des im jeweiligen Semester gültigen Modulhandbuchs belegen.

12. Wird auf dem Master-Abschlusszeugnis der neue Titel des Studiengangs („Gesundheitsökonomik“) stehen, oder der alte Titel („Betriebswirtschaftslehre – Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen“)?

Punkt 3 erklärt, wer Altstudierende sind. Geplant ist, dass Altstudierende bis zum Ende der Übergangsfrist (voraussichtlich Wintersemester 2018/19) auf Antrag ein Zeugnis mit dem alten Titel erhalten können. Hinweis: Die Masterarbeit muss bis zum Ende der Übergangsfrist abgegeben sein.